



Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Teil	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Schlussbestimmungen	6
II. Teil	7
A. Gemeinderat	7
B. Allgemeine Kanzleigebühren	7
C. Einwohner- und Fremdenkontrolle	8
D. Zivilstandsamt	9
E. Bestattungswesen	9
F. Finanzverwaltung	9
G. Bauverwaltung	10
H. Verschiedene	12

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56, Absatz 1, Buchstabe a, des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 und § 7 der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1980, beschliesst folgendes

Gebühren-Reglement

I. Teil

A. Allgemeine Bestimmungen

Begriff

§ 1

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

Verwendung

§ 2

Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

*Gebühren-
pflicht*

§ 3

Alle Verrichtungen von Amtsstellen sind gebührenpflichtig, wo die unentgeltliche Verrichtung nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Dienstleistungen zwischen Amtsstellen der Einwohnergemeinde sind nicht gebührenpflichtig.

*Ausserordent-
liche Spesen*

§ 4

Durch ein Geschäft verursachte ausserordentliche Spesen müssen zusätzlich vergütet werden.

Haftung

§ 5

Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.

Für Beschädigungen oder unsachgemäße Benützung der zur Verfügung gestellten Räume oder Sachen haften die Veranstalter.

*Kosten-
vorschuss*

§ 6

Für Gebühren und Spesen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Dieser Vorschuss ist innert 10 Tagen zu bezahlen. Die Interessenten sind schriftlich zu orientieren, dass jede Verrichtung entfällt, wenn der Kostenvorschuss nicht innert Frist bezahlt wird.

*Limitierte
Gebühr*

§ 7

Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäfts, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.

*Besondere
Bemühungen*

§ 8

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keinen Ansatz, so darf die Amtsstelle nach Rücksprache mit dem Gemeinderat für besondere Bemühungen Rechnung stellen; dieser Betrag darf 1'000 Franken nicht übersteigen.

*Schreib-
gebühren*

§ 9

Sind Schreibgebühren zu fordern, so zählt jede Seite mit mehr als 24 Zeilen als ganze, jede bis 24 Zeilen als halbe Seite.

*Erhöhung
der Gebühr*

§ 10

Erweisen sich in einem Einzelfall die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie das Gemeindepräsidium auf Antrag der betreffenden Amtsstelle angemessen erhöhen.

§ 11

Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsstelle erhoben durch: Bareinzug, Nachnahme, Rechnungsstellung oder Verrechnung mit dem Vorschuss.

§ 12

Auf allen Akten sind die bezogenen Gebühren anzugeben.

§ 13

Werden für die Dienstleistungen aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk "gebührenfrei" anzugeben.

§ 14

Gebührenfreiheit geniessen ortsansässige Institutionen, Vereine und Personen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen und Personen, die von der öffentlichen Sozialhilfe materiell unterstützt werden. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin Gebühren erlassen.

§ 15

Die Gebührenrechnungen werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle oder Behörde eröffnet. Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden; dies innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich beim Gemeindepräsidium. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die Beschwerdeführung an eine höhere Instanz ist im Rahmen der Gemeindereglemente, der Gemeindeordnung und der kantonalen Gesetzgebung gegeben.

§ 16

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Tarif begründeten Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art. 80, Abs. 2).

B. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 17

Dieses Gebühren-Reglement tritt am 1.10.1988 in Kraft. Es ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

*Aufhebung
alten Rechts* § 18

Auf den 1.10.1988 treten alle diesem Gebühren-Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft.

Vorbehalten bleiben die in Spezial-Reglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebühren-Reglement nicht im Widerspruch stehenden, Gebührenansätze.

Teuerung § 19

Der Gemeinderat kann die Ansätze zu den einzelnen Tarifen im zweiten Teil dieses Gebührenreglements der Teuerung anpassen.

II. Teil

A. Gemeinderat

- | | | |
|--|-----|-----------------|
| 1. Einsprachen, Beschwerden, Rekurse (bei Ablehnung oder teilweiser Gutheissung) | Fr. | 100.– bis 250.– |
| 2. Begutachtung von Gastwirtschaftspatenten, Patenterneuerungen und -erweiterungen | Fr. | 25.– |
| 3. Bewilligung von Sammlungen und Kollekten | | |
| - Gesuchsteller aus Wangen | Fr. | 12.– |
| - Auswärtige Gesuchsteller | Fr. | 35.– |

Sammlungen für wohltätige Zwecke sind gebührenfrei.

B. Allgemeine Kanzleigebühren

- | | | |
|--|----------------|--------------------------|
| 1. Beglaubigung von Unterschriften | je Fr. | 12.– |
| 2. Beglaubigung von Buchauszügen, Akten- und Zeugniskopien | Fr.
bis Fr. | 6.–
25.– |
| 3. Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften pro Seite | Fr. | 6.– |
| 4. Bescheinigungen aller Art | Fr. | 12.– |
| 5. Archivnachsschlagungen (je nach Aufwand) | Fr.
bis Fr. | 6.–
60.– |
| 6. Beurkundung von Bürgschaften | | Tarif
Amtschreiberei |
| 7. Giftschein | Fr. | 5.– |
| 8. Photokopien: A3, A4, A5
Klarsichtfolie | Fr.
Fr. | 1.– / –.50 / –.25
1.– |
| 9. Drucksachen (Offset) | | nach Aufwand |

10. Glückwunschkarte mit Kuvert	Fr.	1.–
Kondolenzkarte mit Kuvert	Fr.	–.50
11. Ortsplan	Fr.	5.–
C. Einwohner- und Fremdenkontrolle		
1. Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer		kantonaler Tarif
2. Anmeldegebühr Ausländer (wird nur erhoben, wenn schon eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorhanden ist)	Fr.	12.–
3. Niederlassungsbewilligung Schweizer	Fr.	20.–
4. Aufenthaltsbewilligung Schweizer	Fr.	40.–
5. Doppel Schriftenempfangsschein	Fr.	6.–
6. Nachsenden von Ausweisschriften	Fr.	15.–
7. Heimatausweis	Fr.	12.–
8. Verlängerung Heimatausweis (jährlich)	Fr.	6.–
9. Umschreiben Heimatausweis auf neue Gemeinde	Fr.	6.–
10. Wohnsitzbescheinigung (auch jene für Eheschliessungszwecke oder als Lebensbescheinigung)	Fr.	6.–
11. Lebensbescheinigung	Fr.	6.–
12. Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	12.–
13. Altersausweis für jugendliche Arbeiter	Fr.	6.–
14. Bescheinigung Lernfahr- bzw. Führerausweis	Fr.	10.–
15. Adress- und andere Auskünfte an Private	Fr.	10.–
16. Identitätskarte (eidgenössischer Tarif):		
- Erwachsene	Fr.	70.–
- Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr.	35.–
- Sichthülle für Identitätskarte	Fr.	–.50

17. Reisepass (kantonaler Tarif)

Neuer Pass (inkl. Fr. 10.– Gemeindegzuschlag):	Fr.	125.–
Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr.	60.–
Antrag für Pass und Identitätskarte gemeinsam		
- Erwachsene	Fr.	138.–
- Kinder	Fr.	73.–
Provisorischer Pass	Fr.	100.–

D. Zivilstandsamt (eidgenössischer Tarif)

1. Familienschein	Fr.	25.–
zuzüglich für andere Personen als der Inhaber oder die Inhaberin des Familienregisters, pro Person je	Fr.	5.–
2. Personenstandsausweis	Fr.	25.–
3. Geburts- oder Todesschein	Fr.	25.–
4. Eheschein	Fr.	25.–
5. Familienbüchlein	Fr.	30.–

(Alle übrigen Gebühren finden sich in der "Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen" vom 27.10.1999)

E. Bestattungswesen

1. Bestattungsgebühr für Einwohner/Einwohnerinnen nach Friedhofreglement:		
• Erdbestattung	Fr.	3'000.–
• Kremation (Urnennische, -hügel, -grab, Gemeinschaftsgrab)	Fr.	2'200.–
2. Zusätzliche Bestattungsgebühr für Auswärtige	Fr.	500.–

F. Finanzverwaltung

1. Steuerausweis (gratis für Stipendiengesuche)		Fr.	12.–
2. Ausfüllen Steuererklärung		Fr.	15.–
	bis	Fr.	75.–
3. Bewilligung Lottomatch		Fr.	25.–
4. Bewilligung von Ausverkäufen und Wanderlagerpatenten (Verkaufswagen)			max. 50 % der kantonalen Taxe
5. Parkplätze Viadukt:			
- ungeschützter Platz	pro Monat	Fr.	40.–
- geschützter Platz	pro Monat	Fr.	60.–
- Spezialplatz (Flugzeuge, Schiffe, Spezialfahrzeuge)	pro Monat	Fr.	80.–

G. Bauverwaltung

(GV-Summe = Gebäude-Gesamtversicherungssumme)

1. Neubauten (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Industrie- baute, Garage, Einstellhalle etc.)			1 ‰ der GV-Summe
2. Um- und Anbauten			1 ‰ des baulichen Mehrwertes (Differenz alte/neue GV-Summe) mindestens Fr. 100.–
3. Kleinbauten und Anlagen			1 ‰ der Erstellungskosten mindestens Fr. 100.–
4. Kleinbaugesuche			Fr. 100.–
5. Reklamanlagen (Eigen- und Fremdreklame), Betriebswegweiser			Fr. 100.–

6. Vorbaugesuche (Voranfragen)	mindestens Fr. 100.– maximal Fr. 300.–
7. Verlängerung Baubewilligung	Fr. 100.–
8. Publikation des Baugesuches	Fr. 50.–
9. Nachträgliche Baubewilligung	50% Zuschlag der ordentlichen Baubewilligungsgebühren
10. Gutachten / Expertisen / Gebühren und Aufwendungen Dritter	nach Aufwand
11. Mehr- und/oder Zusatzaufwendungen der örtlichen Baubehörde bzw. der Bauverwaltung	nach SIA-Zeittarif Kategorie D / G mindestens Fr. 75.–
12. Hausnummern	Fr. 25.–
13. Leihweise Abgabe von Akten	
Depotgebühr	Fr. 100.–
Ausleihgebühr pro Monat	Fr. 30.–
mindestens aber	Fr. 10.–
14. Gestaltungspläne	
Publikationskosten	nach Aufwand
Genehmigungsgebühren Regierungsrat	nach Aufwand
Bearbeitungsgebühr Gemeinde	pro m2 Bruttogeschoss bzw. Nutzfläche Fr. 1.–
Ausserordentliche Mehr- und/oder Zusatzaufwendungen	mindestens Fr. 500.– maximal Fr. 2'000.–
15. Feuerungs-Kontrollen	
Einstufen-Feuerung	Fr. 75.–
Mehrstufen- und Zweistoff-Feuerung	Fr. 135.–
Visuelle Kontrollen	Fr. 35.–

GV-Summe = Gebäude-Gesamtversicherungssumme

Hinweis:

1. Im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten sind geregelt:
 - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
 - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
 - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Gasversorgung;
 - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Gasversorgung;
 - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeug-Abstellplätze.
2. Im Wasserreglement der Bürgergemeinde Wangen bei Olten sind die Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserversorgung geregelt.

H. Verschiedene

Schulanlagen

1. Ideelle Interessen

- 1.1 Ortsvereine, Ortsparteien, Regionale Feuerwehr Untergäu, Klassentreffen, u.ä. während der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte (Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr) gratis.
Ortsvereine, welche unter der Woche keine Trainingsmöglichkeit haben, weil die Belegungen keine weiteren Vereine zulassen, dürfen in diesen Ausnahmefällen auf den Samstag ausweichen. Für diese Samstagstrainings wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
- 1.2 Ortsvereine, Ortsparteien, Regionale Feuerwehr Untergäu, Klassentreffen, u.ä. ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte siehe Ziffer 1.3.
- 1.3 Ortsansässige Organisationen, ortsansässige Gewerbe- und Industriebetriebe sowie ortsansässige Privatpersonen während der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte:

	Pro Stunde	Halber Tag	Ganzer Tag	Semester- Stunde
Musik-, Sitzungs- und Vorbereitungszimmer	Fr. 10.–	Fr. 40.–	Fr. 70.–	Fr. 150.–
Singsaal, Schulküche, Turnhalle bzw. Turnplatz*, Schwimmhalle (ohne Eintrittsgebühr)	Fr. 14.–	Fr. 60.–	Fr. 100.–	Fr. 200.–

* Nur Garderobe und Dusche die Hälfte.

1.4 Ortsansässige Organisationen, ortsansässige Gewerbe- und Industriebetriebe sowie ortsansässige Privatpersonen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte:

	Bis halber Tag	Ganzer Tag	Semester-Stunde
Musik-, Sitzungs- und Vorbereitungszimmer	Fr. 60.–	Fr. 105.–	Fr. 225.–
Singsaal, Schulküche, Turnhalle bzw. Turnplatz*, Schwimmhalle (ohne Eintrittsgebühr)	Fr. 90.–	Fr. 150.–	Fr. 300.–

* Nur Garderobe und Dusche die Hälfte.

Die Benützung der Garderoben unmittelbar vor und nach der Belegung der Turnhalle resp. der Schwimmhalle ist in der Gebühr inbegriffen.

Als halber Tag sind 5 Stunden zu verstehen. Es wird der für den Benutzer günstigste Ansatz gerechnet.

Bei Führung einer Festwirtschaft verdoppeln sich die Ansätze gemäss Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4.

1.5 Auswärtige Vereine und Organisationen

Gemäss Verordnung über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen durch Dritte sowie der Verordnung über die Benützung der Turn- und Festhalle Alp und der Verordnung über die Benützung der Schwimmhalle Hinterbüel werden Gesuche auswärtiger Veranstalter, soweit möglich, bewilligt.

Auswärtige Vereine und Organisationen zahlen für die Benützung oben genannter Anlagen die doppelte Gebühr.

2. *Materielle Interessen*

Für Veranstaltungen mit materiellen Interessen, d. h. in Fällen, wo der Organisator, Kursleiter, Aussteller, Auftraggeber usw. eindeutig auf finanziellen Gewinn bedacht ist, wird eine doppelte Gebühr erhoben. Sofern die Gemeinde an solchen Veranstaltungen interessiert ist, kann der Gemeinderat diesen Zuschlag angemessen reduzieren.

3. *Pauschale*

Wenn besondere Umstände vorliegen, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gebührentarifs nach Ermessen eine Pauschale festlegen.

4. *Nachreinigungen*

Sollten bei Anlässen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte Nachreinigungen notwendig sein, werden die Kosten den Benutzern weiter verrechnet.

Eintrittsgebühren Schwimmhalle

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss den Ziffern 1.1 bis und mit 1.5 hievore werden jeweils pro Person folgende Eintrittsgebühren erhoben:

- Schüler (pro Schuljahr)	Fr.	10.–
- Einzeleintritt für Kinder	Fr.	1.–
- Einzeleintritt für Erwachsene	Fr.	2.–
- Abonnement Erwachsene (12 Eintritte)	Fr.	20.–
- Jahresausweis für Erwachsene	Fr.	50.–

Musikschule

1. Elternbeitrag

Tarifkategorie A (Ensemble, Spiel) gratis

Tarifkategorie B (Gruppenunterricht Sopranflöte und Orff)

- Einzelunterricht (25 Minuten)	Fr.	540.–
- Teamunterricht (45 Minuten), 2er-Gruppe	Fr.	360.–
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	Fr.	230.–

Tarifkategorie C (alle übrigen Instrumente):

- Einzelunterricht (25 Minuten)	Fr.	540.–
- Teamunterricht (45 Minuten), 2er-Gruppe	Fr.	450.–
- Gruppenunterricht (45 Minuten), 3er-Gruppe	Fr.	360.–
- Gruppenunterricht (45 Minuten), 4er-Gruppe	Fr.	270.–

2. Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so wird ein Rabatt von 15 Prozent gewährt.

Turn- und Festhalle Alp

Gemäss Benützungs-Reglement Turn- und Festhalle Alp vom 19.09.1988 (Abschnitt D, Ziffer 1).

Marktwesen

1. Platzgebühren an Märkten

Pro Laufmeter Stand und Markttag (1 Stand entspricht 3 Laufmeter)	Fr.	4.–
---	-----	-----

2. Vermietung der Marktstände gemäss Verordnung:

- Pro Tag und Stand	Fr.	20.–
- Pro Wochenende und Stand	Fr.	40.–
- Pro Woche (7 Tage) und Stand	Fr.	75.–

3. Vermietung von Festbänken (gemäss Verordnung):		
- Pro Tag und Garnitur	Fr.	6.–
- Pro Wochenende und Garnitur	Fr.	12.–
- Pro Woche (7 Tage) und Garnitur	Fr.	25.–

4. Schaustellungen:		
- Zirkus (je nach Grösse)	Fr.	60.–
	bis Fr.	1'200.–
- Autoscooter, Karussell, Schaukeln, Buden etc. pro Einheit	Fr.	120.–
	bis Fr.	600.–

Vormundschaftsbehörde

1. Unterhaltsvertrag	Fr.	100.–
	bis Fr.	200.–
2. Unterhaltsvertrag mit Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge	Fr.	150.–
	bis Fr.	300.–

Inventuramt

Gemäss kantonalen Regelung.

Friedensrichter

Gemäss kantonalen Regelung.

Genehmigt vom Gemeinderat am: 16. Mai 1988

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 12. September 1988

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

R. Pfefferli

R. Leuenberger

Revisionen:	1.	10.12.1990	II. Teil, Abschnitt H (Casino, Turn- und Festhalle Alp)
	2.	26.10.1994	Geschlechtsneutralität, Gebührenerhöhung bzw. Anpassung an Teuerung
	3.	20.05.1996	II. Teil, Abschnitt C (Einwohnerkontrolle, ID und Pass) II. Teil, Abschnitt H (neu Elternbeiträge Musikschule)
	4.	09.12.1996	II. Teil, Abschnitt F (Eintritte Lernschwimmhalle)
	5.	08.12.1997	II. Teil, Abschnitt G, Ziffer 15 (Feuerungskontrollen)
	6.	25.05.1998	II. Teil, Abschnitt H (Schulanlagen)
	7.	07.12.1998	II. Teil, Abschnitt E (Bestattungsgebühr)
	8.	24.06.2002	II. Teil, Abschnitt C (Einwohnerkontrolle, Pass) Abschnitt D (Zivilstandsamt) Abschnitt G (Bauverwaltung)
	9.	09.12.2002	II. Teil, Abschnitt H (Reinigung nach Anlässen)
	10.	26.05.2003	II. Teil, Abschnitt C (Einwohnerkontrolle, Lernfahr- und Führerausweis)
	11.	07.06.2004	II. Teil, Abschnitt H (Schulanlagen)
	12.	11.06.2007	II. Teil, Abschnitt H (Vormundschaftsbehörde)
	13.	09.06.2008	II. Teil, Abschnitt H (Schulanlagen, Musikschule)